

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Landestopografie
swisstopo

rechtsdienst@swisstopo.ch

10. September 2025

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Brief vom 25. Juni 2025 zur Vernehmlassung zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gemeinsame Staatsgrenze von Konstanz bis Basel eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wie folgt wahr.

Nachdem die Grenze technisch festgelegt ist, ist es begrüssenswert, diese in einem einheitlichen Staatsvertrag von Konstanz bis Basel zu regeln.

Artikel 3 beschreibt, dass es nebst klar festgelegten, statischen Grenzverläufen weiterhin bewegliche Grenzen geben soll. Bereits in den letzten 200 Jahren folgte die Landesgrenze im Bereich der Kantone Aargau und Basel-Landschaft dem Talweg des Rheins als dynamische Grenze. Dieser Verlauf in den tiefsten Stellen des Rheins war stets grösseren Veränderungen ausgesetzt. Mit der Definition der neuen Landesgrenze in die Rheinmitte wäre eine statische Definition möglich.

Aus welchem Grund diese Grenze weiterhin beweglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Bei der vorgesehenen Regelung mit beweglichen Grenzverläufen würden diese nach Art. 4 Abs. 1 nur den Veränderungen des Grenzwasserlaufes folgen, soweit es sich um natürliche Veränderungen kleineren Umfangs handelt. Derartige kleine Veränderungen dürften für die Grenzdefinition inmitten des Gewässers kaum von Interesse sein. Dass eine bewegliche Grenze, wie im Erläuternden Bericht erklärt "den Bürgerinnen und Bürgern eine grösstmögliche optische Erkennbarkeit des Grenzverlauf im Gelände von blossen Auge gewährleistet", ist zu bezweifeln. Ausserdem lassen sich bewegliche Grenzen in den GIS-Systemen kaum abbilden und können auch im Grundbuch nicht verwaltet werden. Gerade für behördliche Zwecke ist eine klar definierte, statische Grenze zweckmässiger. Ferner bleibt offen, wie oft Anpassungen in den Daten der amtlichen Vermessung und in den Umsystemen (zum Beispiel Grundbuch) durchgeführt werden und wie gross die Veränderungen dafür mindestens sein müssten. Änderungen sind immer mit Kosten verbunden und sollen daher nur wenn notwendig vorgenommen werden.

Aus den genannten Gründen regt der Regierungsrat mit Nachdruck die Definition einer statischen Landesgrenze in der Rheinmitte an.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonsgeometerin, Simone Stirnimann, simone.stirnimann@ag.ch, 062 835 15 03, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin